

(2) Wenn aus gesundheitlichen oder anderen Gründen der günstige Termin gemäß dem im § 2 Abs. 1 aufgeführten Impfkalendar für die Schutzimpfung nicht eingehalten werden konnte, ist die jeweils fällige Schutzimpfung vom Impfarzt zu einem baldmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Dabei gilt als Richtlinie für den zeitlichen Ablauf, daß nach der BCG-Schutzimpfung grundsätzlich ein Abstand von vier Monaten, nach der Pockenschutzimpfung ein Abstand von drei Monaten und nach der Impfung mit einem Mehrfachimpfstoff ein Abstand von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Von der Schutzimpfung gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf sind zurückzustellen:

- a) Kinder, die an einer Infektionskrankheit leiden oder sich im Stadium der Rekonvaleszenz befinden,
- b) Kinder, die am Impftage an einer Erkältungskrankheit leiden (starker Husten, Schnupfen),
- c) aktiv Tuberkulöse,
- d) Nierenkranke mit objektiven Krankheitserscheinungen,
- e) Herz- und Kreislaufgeschädigte mit objektiven Krankheitserscheinungen,
- f) Kinder, die an Furunkulose oder anderen Hautkrankheiten leiden,
- g) Kinder, die zu Krämpfen neigen,
- h) Kinder mit Krankheitszuständen auf allergischer Grundlage,
- i) Kinder, bei denen eine andere (seuchenhygienische u. ä.) Gegenindikation für das Impfen vorliegt.

(4) Vom Impfarzt ist bei der jeweils ersten Schutzimpfung den Eltern ein Impfausweis kostenlos auszustellen und auszuhändigen. Die Nachtragungen in den Impfausweis durch den jeweiligen Impfarzt erfolgen ebenfalls kostenlos.

§ 4

Unbeschadet dessen, daß die Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf als freiwillige Impfungen vorgenommen werden, sind die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOB1.1 S. 446) zu beachten, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

(1) Zur Vornahme von Impfungen, sind vom Kreisarzt nur Ärzte zu bestellen, die als Impfarzt für die Vornahme der Impfungen geeignet sind.

(2) Für die Impfarzte gelten neben den Bestimmungen dieser Anordnung gleichfalls die gemäß § 4 in Betracht kommenden Bestimmungen der Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen.

§ 6

(1) Die Schutzimpfungen werden in Dauerimpfstellen durchgeführt, die in der Regel in den Mütterberatungsstellen, Beratungsstellen des Jugendgesundheitschutzes und in sonstigen geeigneten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens gemäß den Anweisungen des Kreisarztes einzurichten sind.

(2) Der Kreisarzt kann zwecks besserer Erfassung der Impfungen die Einrichtung weiterer zusätzlicher Dauerimpfstellen veranlassen oder zulassen oder nötigenfalls auch öffentliche Impftermine ansetzen.

§ 7

Die Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf sind kostenlos.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

^ Minister

Anordnung über das Statut des Staatlichen Filmarchivs. Vom 5. November 1955

§ 1

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Errichtung des Staatlichen Filmarchivs (GBl. I S. 729) wird für das Staatliche Filmarchiv das nachstehende Statut (s. Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1955

Ministerium für Kultur

Dr. h. c. Joh. R. Becher

Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Staatlichen Filmarchivs

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Staatliche Filmarchiv ist juristische Person mit dem Sitz Berlin und untersteht dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film.

(2) Das Staatliche Filmarchiv unterhält nach Notwendigkeit Zweiglager außerhalb Berlins. Die Standorte sind vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu bestätigen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Staatliche Filmarchiv hat folgende Aufgaben:

- a) die Sammlung laufend nach dem Stand der neuesten Filmproduktion in der Deutschen Demokratischen Republik zu ergänzen sowie die bedeutendsten Filme der westdeutschen und der internationalen Produktion zu erwerben und zu konservieren,
- b) nach künstlerisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten die Bestände und Neuerwerbungen zu sichten, zu analysieren und zu ordnen, um sie dem Filmschaffen und der Wissenschaft zur Auswertung zur Verfügung stellen zu können sowie sie zur Propagierung der Filmkunst vorzuführen.

(2) Weitere Aufgaben können dem Staatlichen Filmarchiv je nach Bedarf vom Ministerium für Kultur gestellt werden.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des Staatlichen Filmarchivs ist der vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung

(1) Das Staatliche Filmarchiv wird durch den Direktor geleitet.